Die Schweizerin braucht mehr Schutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **37 (1947)**

Heft 17

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-641351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schweizerin braucht mehr Schutz

Kürzlich konnte man in der Tagespresse lesen, dass zwei Schweizerinnen, die sich 1943 mit zwei Jugoslawen verheiratet hatten und dadurch damals die jugoslawische Nationalität erworben hatten, diese im Jahre 1945 wieder verloren, weil in Jugoslawien ein neues Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen wurde, laut welchem alle Ausländerinnen, welche nach dem 6. April 1941 eine Ehe mit jugoslawischen Bürgern eingingen, die Nationalität ihres Ehemannes nicht erworben haben.

Dadurch sind diese beiden staatenlos geworden, denn nach schweizerischem Recht verliert jede Schweizerin ihr Bürgerrecht, wenn sie sich mit einem Ausländer verheiratet, ob sie will oder nicht. Sie sind somit in die Reihe der vielen gestellt worden, die heute ohne Heimat in Europa irgendwo um ein Asyl betteln müssen. Wie viele Angehörige von Staaten, über die der Krieg hinweggegangen ist, werden sie nun mehr oder weniger rechtlos überall auf die Gnade oder Ungnade von einer Anzahl Beamten angewiesen sein.

Sicher wird man ihnen ein Asyl in der Schweiz nicht verweigern, denn darauf haben sie als ehemalige Schweizerin immer noch ein Recht, aber sobald sie die Schweiz verlassen, stehen sie rechtlos da und geniessen keinen Schutz einer Gesandtschaft. Ihnen bleibt nur die Wahl, sich von ihrem Gatten und eventuell Kindern zu trennen und in die Schweiz zurückzukehren, oder aber als rechtloses Anhängsel ihrem Gatten zu folgen.

Die Schweiz hat während dem Kriege so viel für Tausende von Ausländern getan, sie hat sie aufgenommen, für sie gesorgt und überall geholfen. Sie setzt sich auch weiterhin für die Verbreitung von Ordnung und Rechtlichkeit ein und sucht ihren diesbezüglichen Einfluss weitüber die Grenzen hinaus geltend zu machen. Warum aber wird diese Fürsorge nicht in erhöhtem Masse den Schweizer Frauen zuteil?

In jedem Jahr heiraten eine grössere Anzahl Schweizer Männer Ausländerinnen; der Prozentsatz stieg sogar vor dem Kriege in erschreckender Weise an, denn das Fremdländische hatte auf manchen guten Schweizerknaben eine besondere Anziehungskraft. Dadurch werden aber eine grössere Anzahl Schweizerinnen gezwungen, wenn sie nicht unverheiratet bleiben wollen, Ausländer zu ehelichen. In den meisten Ländern Europas werden die eigenen Staatsbürgerinnen in der Weise geschützt, dass man ihnen das Wahlrecht lässt, ihre angeborene Nationalität bei einer Verheiratung mit einem Ausländer zu behalten oder diejenige des Gatten anzunehmen. Nur die Schweizerbürgerin hat keine Wahl; sie wird gezwungen, das Bürgerrecht ihre Gatten anzunehmen. Während des Krieges ergab sich aus dieser Rechtslage in der Schweiz die etwas komisch anmutende Situation, dass zum Beispiel eine Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet war und in der Schweiz Wohnsitz hatte, nirgends im Hilfsdienst für die Verteidigung der Schweiz mithelfen konnte, während eine Ausländerin, die eventuell erst seit kurzem mit einem Schweizer verheiratet und dadurch das Schweizerbürgerrecht erworben hatte, ohne weiteres in den Hilfsdienst eintreten konnte. Man fragte sich in solchen Fällen wohl kaum, wessen Gefühle mehr eidgenössisch eingestellt waren, das Gesetz allein war massgebend.

Wäre es nicht an der Zeit, dass die betreffenden Gesetze bald eine Revision erfahren würden, damit die Schweizerin nicht willkürlichen Gesetzen anderer Mächte, die sich nicht einmal an internationale Rechtsnormen halten, schutzlos ausgesetzt ist. Wenn man der Schweizerin in dieser Beziehung ein Selbstbestimmungsrecht auch einräumen würde, so wäre damit noch lange nicht das Frauenstimmrecht gut geheissen. Es wäre nur ein zusätzlicher Schutz in einer Welt, wo Verträge wenig gelten und Rechte von einem Tag auf den andern ziemlich unerwartet entzogen werden können. Hier dürfte die Schweiz nicht zurückstehen.

hkr.